

Gesetzentwurf

der **CDU-Fraktion und SPD-Fraktion**

Thema: **Gesetz über den Sächsischen Wachpolizeidienst**

Dresden, 24. September 2015

Unterzeichner: i.V. Christian
Piwarz

Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion



Unterzeichner: Dagmar Neukirch
Datum: 24.09.2015

i. V.
Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes über den Sächsischen Wachpolizeidienst

A. Zielstellung

Durch das Gesetz über den Sächsischen Wachpolizeidienst soll eine vorübergehende Entlastung der bisher für die Aufgaben Objektschutz und Personenbewachung eingesetzten Polizeibediensteten geschaffen werden.

Angelehnt ist der Gesetzentwurf an das Gesetz über die Sächsische Wachpolizei aus dem Jahr 2001.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das Gesetz wird für Aufgaben des Objektschutzes und der Unterstützung der Landespolizei bei der Personenbewachung eine Wachpolizei als Teil des Polizeivollzugsdienstes eingerichtet. Die Angehörigen der Wachpolizei sind Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen.

C. Alternativen

keine

Eine zeitnahe personelle Verstärkung des Polizeivollzugsdienstes ist aufgrund der erforderlichen zweieinhalbjährigen Ausbildungszeit der Polizeianwärter sowie zwischen Bund und Länder bestehenden Vereinbarungen nicht erreichbar.

D. Kosten

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Wachpolizei wird von einem Personalbedarf von 550 Personen ausgegangen.

Die Erstausrüstung der Wachpolizei beläuft sich auf ca. 4,0 Mio. €, laufende Kosten können noch nicht angegeben werden.

Ausgehend von den Erfahrungen 2002 entstehen Personalkosten von jährlich ca. 23 Mio. €. Aufgrund der gestaffelten Ausbildung von jeweils 100 Wachpolizisten kommt der benannte Personalkostenansatz erst im Jahr 2017 vollständig zum Tragen. Da die derzeitigen Ausbildungskapazitäten erschöpft sind, werden zur Realisierung der Ausbildung der Wachpolizei zusätzliche Ausbildungskosten, insbesondere für die Schaffung der liegenschaftlichen Voraussetzungen sowie für die personelle und logistische Ausstattung der Ausbildungsstelle, erforderlich.

E. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Gesetz

über den Sächsischen Wachpolizeidienst (Sächsisches Wachpolizeidienstgesetz – SächsWachdienstG)

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Wachpolizei

- (1) Der Freistaat Sachsen richtet befristet einen Wachpolizeidienst als Teil des Polizeivollzugsdienstes ein (Wachpolizei).
- (2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die für den Polizeivollzugsdienst geltenden Vorschriften des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 2 Rechtsstellung

Die Angehörigen der Wachpolizei sind Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Durch die Wachpolizei werden Aufgaben des Objektschutzes und Aufgaben zur Unterstützung der Landespolizei bei der Personenbewachung wahrgenommen.
- (2) Die Personenbewachung umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der Landespolizei beim Vollzug des Gewahrsams und von Festnahmen im Beisein eines Polizeivollzugsbeamten.
- (3) Der Objektschutz umfasst alle Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen gefährdete Objekte getroffen werden.

§ 4 Befugnisse

(1) Aufgrund des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen haben die Angehörigen der Wachpolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 folgende Befugnisse:

1. Befragung (§ 18 Absatz 1),
2. Identitätsfeststellung (§ 19 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 4 und 6, Absatz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass keine Befugnis zur Einrichtung von Kontrollstellen besteht),
3. Platzverweis (§ 21 Absatz 1),

4. Gewahrsam (§ 22 Absatz 1),
5. Durchsuchung von Personen (§ 23 Absatz 1 und 2),
6. Durchsuchung von Sachen (§ 24 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7 mit der in Buchstabe b genannten Maßgabe),
7. Betreten von Wohnungen (§ 25 Absatz 1),
8. Sicherstellung (§ 26 Absatz 1),
9. Beschlagnahme (§ 27 Absatz 1).

Die Angehörigen der Wachpolizei sind zur Anwendung von Polizeizwang (§§ 30, 32, 33 und 34 Absatz 1 Nummer 1) mit der Maßgabe, dass als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 31 Absatz 2) nur Fesseln und Reizstoffe sowie als Waffen (§ 31 Absatz 3) nur Schlagstock und Pistole zugelassen sind, befugt, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Aufgrund der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Angehörigen der Wachpolizei zu Zeichen und Weisungen nach § 36 Absatz 1 befugt.

(3) Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, können durch die Angehörigen der Wachpolizei Daten nach § 36 Absatz 1, 2 und 5 Satz 1 des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen erhoben und nach § 43 Absatz 1, 3 bis 5 des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen gespeichert, verwendet und genutzt werden.

Die Angehörigen der Wachpolizei sind berechtigt, von den zur Benutzung der polizeilichen Datenverarbeitungssysteme Berechtigten Auskunft über polizeiliche Daten zu erhalten, soweit es zur Identitätsfeststellung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung oder Beschlagnahme von Sachen erforderlich ist.

(4) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse und Rechte haben die Angehörigen der Wachpolizei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 5

Einstellungsvoraussetzungen

In die Wachpolizei kann eingestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Einstellung in der Regel das 20. Lebensjahr, aber noch nicht das 33. Lebensjahr vollendet hat, im Übrigen persönlich geeignet und im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (PKW) der Bundesrepublik Deutschland oder gleichgestellter Fahrerlaubnisse ist.

§ 6

Auswahl- und Einstellungsverfahren, Verwendung

(1) Die Auswahl und Einstellung wird durch die Polizeidirektionen und das Präsidium der Bereitschaftspolizei vorgenommen. Das Nähere regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Die Verwendung erfolgt bei den Polizeidirektionen und dem Präsidium der Bereitschaftspolizei.

(3) Geeignete Angehörige der Wachpolizei können nach erfolgreicher Absolvierung einer zweijährigen Dienstzeit als Anwärter in die Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene der Fachrichtung „Polizei“ übernommen werden. Die Dienstzeit in der Wachpolizei wird bei der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene der Fachrichtung „Polizei“ in einem Umfang von bis zu sechs Monaten angerechnet.

§ 7

Ausbildung und Fortbildung

- (1) Ausbildungsbehörde ist das Präsidium der Bereitschaftspolizei.
- (2) Die Ausbildung erfolgt in einem Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen. Sie umfasst insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten des allgemeinen Verwaltungs- und Verfassungsrechts sowie des präventiven und repressiven Eingriffsrechts, auch hinsichtlich der Anwendung von Zwangsmitteln, sowie des dienstkundlichen Bereichs, der Kommunikations- und der interkulturellen Kompetenz. Nach Abschluss der Ausbildung erfolgt eine weitere Vertiefung der Ausbildungsinhalte im Rahmen der dienstlichen Fortbildung. Die Ausbildungsbehörde legt in einem Aus- und Fortbildungsplan den konkreten Inhalt und Umfang der Aus- und Fortbildung fest. Der Aus- und Fortbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.
- (3) Die Ausbildung wird in einem geschlossenen Ausbildungsgang absolviert. Sie gliedert sich in fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsabschnitte. Sie schließt mit einer Prüfung ab.
- (4) Die Fortbildung der Angehörigen der Wachpolizei wird bei den Polizeidirektionen und dem Präsidium der Bereitschaftspolizei durchgeführt.

§ 8

Prüfung

- (1) Prüfungsbehörde ist die in § 7 Absatz 1 genannte Behörde.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Leistungsnachweis und einem mündlichen Abschlussgespräch. Die Gesamtleistung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden. Über die bestandene Prüfung wird von der Prüfungsbehörde eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Das Arbeitsverhältnis endet bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung.

§ 9

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können im Rahmen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt werden:

1. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
3. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),

4. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

§ 10

Rechtsverordnung

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über

1. Ausnahmen vom Regelalter (§ 5),
2. das Auswahl- und Einstellungsverfahren (§ 6 Absatz 1),
3. die Verwendung der Angehörigen der Wachpolizei (§ 6 Absatz 2),
4. den Umfang der anzurechnenden Dienstzeit in der Wachpolizei (§ 6 Absatz 3),
5. die Aus- und Fortbildungsstellen, den Aus- und Fortbildungsinhalt und den Aus- und Fortbildungsplan (§ 7),
6. das Prüfungsverfahren einschließlich der Einrichtung und Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses sowie von Prüfungskommissionen, der Zulassungsvoraussetzungen, des Prüfungsstoffs, die Art und Zahl der Prüfungsleistungen im schriftlichen und mündlichen Teil, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Voraussetzungen des Bestehens der Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen (§ 8)

zu bestimmen.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, hat die inhaltliche Ausgestaltung der Rechtsverordnung den Regelungen für die Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene der Fachrichtung „Polizei“ des Freistaates Sachsen zu entsprechen.

§ 11

Evaluierung

Die Regelungen dieses Gesetzes sind bis zum 31. Dezember 2019 zu evaluieren.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem zunehmenden Eintreffen von Asylsuchenden im Freistaat Sachsen (im Jahr 2015 werden ca. 40.000 Personen erwartet) ist in der Folge eine veränderte Sicherheitslage festzustellen, die insbesondere einen erhöhten Polizeieinsatz an und in Erstaufnahmeeinrichtungen erforderlich macht.

Es ist davon auszugehen, dass langfristig starke Kräfte des Polizeivollzugsdienstes u. a. für Aufgaben des Objektschutzes beansprucht werden. Dies gilt besonders für die geschlossenen Einheiten der sächsischen Bereitschaftspolizei. Bei größeren Lagen, insbesondere im demonstrativen Bereich, ist jedoch absehbar, dass eine personelle Unterstützung auch durch landesinternen Kräfteausgleich oder durch Bereitschaftspolizeien anderer Bundesländer bzw. der Bundespolizei nicht mehr gewährleistet ist, da diese durch intensive polizeiliche Maßnahmen gebunden sind.

Diese besondere, nach den vorliegenden Erkenntnissen über einen längeren Zeitraum andauernde Situation, erfordert ein Programm zur sofortigen Verbesserung der Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden zur Bewältigung dieser neuen Situation. Es umfasst vor allem folgende Zielrichtungen: Maßnahmen zur vorübergehenden Reduzierung des Einsatzes der regulären Kräfte der Landes- und der Bereitschaftspolizei im Objektschutz und bei der Personenbewachung mit dem Ziel, besondere Einsatzlagen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Verschärfung der Bedrohungslage oder mit demonstrativen Aktionen durch ausreichend gut geschulte Kräfte bewältigen zu können.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es daher erforderlich, dass unverzüglich personelle Maßnahmen zur Freisetzung dieser Kräfte für Aufgaben des täglichen Dienstes, besonders aber für besondere Einsatzlagen, getroffen werden.

Daher wird im Freistaat Sachsen eine auf fünf Jahre befristete Wachpolizei, die Teil des Polizeivollzugsdienstes ist, für die Wahrnehmung von Aufgaben des Objektschutzes und zur Unterstützung der Landespolizei bei der Personenbewachung eingerichtet. Das Gesetz über die Wachpolizei enthält die erforderlichen Regelungen einschließlich einer Verordnungsermächtigung.

B. Einzelbegründung:

zu § 1

§ 1 ermächtigt den Freistaat Sachsen, zur Wahrnehmung von Aufgaben des Objektschutzes und zur Unterstützung der Landespolizei bei der Personenbewachung eine Wachpolizei einzurichten. Diese soll Teil des Polizeivollzugsdienstes sein und organisatorisch bei den Polizeidirektionen und dem Präsidium der Bereitschaftspolizei angesiedelt werden.

zu § 2

In § 2 wird die Rechtsstellung der Angehörigen der Wachpolizei geregelt. Da die Wachpolizei nicht als ständige Aufgabe vorgesehen ist, ist es zulässig, dass auch die Ausübung hoheitlicher Befugnisse Beschäftigten übertragen wird.

Mit ihnen soll ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet werden. Das Arbeitsverhältnis, einschließlich aller Rechte und Pflichten, richtet sich nach dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit dem TV-L sowie der den TV-L ergänzenden Tarifverträgen.

Bei der Errichtung der Wachpolizei handelt es sich um eine zeitlich befristete Aufgabe für die Dauer von max. fünf Jahren, die zur Entlastung der Polizeivollzugsbeamten erfolgt, um deren Einsatzfähigkeit zu gewährleisten.

Die Wachpolizisten werden daher für Aufgaben des Objektschutzes sowie der Unterstützung der Landespolizei bei der Personenbewachung und mit gegenüber Vollzugsbeamten eingeschränkten polizeilichen Befugnissen eingesetzt. Diese sind für die Wahrnehmung der den Angehörigen der Wachpolizei übertragenen Aufgaben erforderlich und ausreichend.

zu § 3

Gemäß § 3 Absatz 1 nimmt die Wachpolizei Aufgaben des Objektschutzes und der Unterstützung der Landespolizei bei der Personenbewachung wahr. Diese werden in den Absätzen 2 und 3 näher erläutert.

Der Objektschutz umfasst alle grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen gefährdete Objekte und Bereiche getroffen werden. Unter Angriff ist jede Handlung zu verstehen, die darauf gerichtet ist, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verursachen oder den Tatbestand eines Strafgesetzes zu verwirklichen.

Gefährdete Objekte und Bereiche sind die Erstaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung von Asylsuchenden.

Durch Objektschutz sollen auch Vorbereitungshandlungen zu möglichen Angriffen auf gefährdete Objekte frühzeitig erkannt werden.

Die Personenbewachung umfasst die Übernahme von Aufgaben zur Unterstützung der Landespolizei beim Vollzug des Gewahrsams und von Festnahmen im Beisein eines Polizeivollzugsbeamten. Hierzu zählen insbesondere unterstützende Maßnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs der freiheitsentziehenden Maßnahmen, wie zum Beispiel die Unterstützung beim Gewahrsamsdienst auch bei Lagen aus besonderem Anlass, bei Vorführungen oder bei Gefangenentransporten, sowie die Gewährleistung der bestehenden Obhutspflichten.

zu § 4

Durch § 4 werden enumerativ und abschließend die Befugnisse, die den Angehörigen der Wachpolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehen, geregelt. Es handelt sich dabei um Befugnisnormen, die erforderlich, aber auch ausreichend sind, um die ihnen obliegenden Objektschutzaufgaben wahrzunehmen.

Diese sind in erster Linie Standardmaßnahmen nach dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, wie z. B. Befragung (§ 18 Absatz 1), Identitätsfeststellung (§ 19 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 4 und 6, Absatz 2 und 3 sowie Absatz 1 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass keine Befugnisse zur Einrichtung von Kontrollstellen besteht), Platzverweis (§ 21 Absatz 1), Durchsuchung von Personen und Sachen (§ 23 Absatz 1 und 2 und § 24 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7 mit der in Buchstabe b genannten Maßgabe). Zur Durchsetzung

dieser Maßnahmen erhalten die Dienstkräfte der Wachpolizei die Befugnis zur Anwendung von Polizeizwang (§§ 30, 32 bis 33 und § 34 Absatz 1 Nummer 1). Daneben sind die Angehörigen der Wachpolizei auch zu verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 36 Absatz 1 StVO (Zeichen und Weisungen) befugt.

Durch § 4 Absatz 4 wird deutlich gemacht, dass bei Handlungen der Angehörigen der Wachpolizei von diesen der mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

zu § 5

§ 5 normiert die Mindestvoraussetzungen, auf Grund derer eine Einstellung bei der Wachpolizei erfolgen kann.

zu § 6

§ 6 Absatz 1 geht auf das Auswahl- und Einstellungsverfahren ein, das der Einstellung in die Wachpolizei vorausgeht, um geeignete Bewerber zu identifizieren sowie deren Verwendung. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

zu § 7

Durch § 7 Absatz 1 wird die Ausbildungsbehörde festgelegt. § 7 Absatz 2 bis 3 regeln die Grundzüge der Aus- und Fortbildung. § 7 Absatz 4 bestimmt, bei welchen Dienststellen die Fortbildung durchzuführen ist.

zu § 8

Durch § 8 Absatz 1 wird die Prüfungsbehörde festgelegt. § 8 Absatz 2 bestimmt den Zweck der Prüfung, ob der Kandidat über die für die spätere Aufgabenwahrnehmung notwendigen, sicheren Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. § 8 Absatz 3 regelt die Grundzüge des Prüfungsverfahrens. § 8 Absatz 4 bestimmt die Rechtsfolge bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung.

zu § 9

§ 9 trägt als Vorschrift dem Zitiergebot nach Art. 19 Absatz 1 S. 2 GG, Art. 37 Absatz 1 Satz 2 SächsVerf Rechnung. Danach hat jedes Gesetz, das ein Grundrecht selbst einschränkt oder aufgrund dessen ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, den betroffenen Grundrechtsartikel zu nennen.

Entsprechend sind die durch dieses Gesetz eingeschränkten Grundrechte genannt.

zu § 10

§ 10 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Auswahl, das Einstellungsverfahren, die Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie des Prüfungsverfahrens.

zu § 11

§ 11 sieht eine Evaluierung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2019 vor.

zu § 12

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sowie das Außer-Kraft-Treten. Die Befristung soll es dem Gesetzgeber ermöglichen, zu überprüfen, ob das Bedürfnis für die Vorhaltung einer Wachpolizei über den genannten Zeitpunkt hinaus fortbesteht.